

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

Wenn ein kleines Kind stirbt, ist das für die Eltern ein traumatisches Erlebnis, das sie in einen Ausnahmezustand versetzt, in dem sie nur schwer wichtige Entscheidungen treffen können.

Ist die Ursache des Kindstods ungeklärt, wird heute von ihnen erwartet, dass sie ihre Einwilligung in eine Obduktion geben, um den Ursachen auf den Grund gehen zu können. Noch dramatischer ist die Situation der Eltern, wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und der Verdacht im Raum steht, die Eltern hätten den Tod ihres Kindes vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt. Neben der Trauer müssen sich die Eltern dann mit dem Verdacht auseinandersetzen, Schuld am Tod ihres Kindes zu sein.

Andererseits kann z.B. ein Schütteltrauma, das zu einer Hirnblutung führt, nur durch eine Obduktion erkannt werden. Auch zur Feststellung ärztlicher Behandlungsfehler ist eine Leichenöffnung häufig erforderlich. Von den Eltern in dieser Ausnahmesituation eine Einwilligung in die Obduktion abzufordern, ist eine nahezu unmenschliche Überforderung. Andererseits berichtete der Rechtsmediziner Dr. Spermhake in der Anhörung des Rechtsausschusses von einer Untersuchung, die Eltern befragte, deren Kinder wegen eines ungeklärten Kindstodes obduziert wurden, dass die durch die Obduktion erfolgte Klärung der Todesursache im nach hinein von diesen als Trauerhilfe erfahren wurde.

Damit wurde in der Anhörung deutlich, dass die große Mehrheit der professionell mit dem plötzlichen Tod von Kindern befassten Mediziner, Seelsorger und Kriminologen aus ihrer Erfahrung eine verpflichtende verdachtsunabhängige Obduktion als Entlastung der Eltern, aber auch als Entlastung der Ärzte, die vor Ort den Totenschein ausfüllen müssen, begreifen. Wie Prof. Huppertz von der Bremer Kinderklinik in der Anhörung überzeugend darlegte, diene die Obduktion auch zur Überprüfung der vorher angewandten Therapie und könne wichtige Erkenntnisse auch über Veranlagungen der Geschwisterkinder erbringen und so ihrem gesundheitlichen Schutz dienen. Zudem sei es schwierig, das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient mit dem impliziten Verdacht gegen die Eltern durch die Angabe „ungeklärter Kindstod“ belasten zu müssen. Dieses verführe viele Unfallmediziner im Einsatz dazu, eher den natürlichen Tod zu bescheinigen, obwohl die Ursachen des Todes nicht wirklich geklärt seien. Dadurch werden nach Aussage des Kriminologen Prof. Egg viele Tötungsdelikte nicht aufgedeckt. Kinder seien doppelt so häufig wie ältere Personen von Tötungsdelikten betroffen.

Mit der nun im Leichengesetz zu verankernden verdachtsunabhängigen Obduktionspflicht, werden die Eltern von der notwendigen Einwilligung entlastet und das Aufklärungsinteresse gleichermaßen befriedigt. Es bedarf nicht mehr eines hinreichenden Tatverdachts für das Einschreiten der Staatsanwaltschaft, um die Leichenöffnung vorzunehmen. Ohne Eltern mit einem solchen Verdacht zu überziehen und die Staatsanwaltschaft einzuschalten, kann nun quasi als Regelfall der Tod des Kindes geklärt werden. Die Eltern können innerhalb von 24 Stunden gegen eine solche Entscheidung Widerspruch einlegen, so dass ihre Rechte gewahrt bleiben.

Die Bedenken des Vereins verwaister Eltern und Geschwister, bezogen sich neben einer grundsätzlichen Ablehnung der verdachtsunabhängigen Obduktionspflicht, vor allem auf das Verfahren der Beschlagnahmung der Leiche und dem Umgang mit dem toten Kind und der Trauer der Eltern. Der Rechtsausschuss schlägt daher eine Richtlinie für solche Situationen vor, die sowohl die Bereitstellung des seelsorgerischen und psychologischen Beistandes, die Entnahme von Organen und Schließung der Leiche sowie den Umgang mit den trauernden Eltern des Kindes regelt.

Andere Kinderschutzorganisationen wie die Kinderhilfe befürworteten das Gesetzgebungsvorhaben, der Kinderschutzbund hielt dagegen die jetzige Rechtslage für ausreichend.

Die Anhörung hat für unsere Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine wichtige Klärung erbacht. Die eindrucksvollen Beiträge der Sachverständigen in der Anhörung haben die Bedenken gegen die Neuregelung ausgeräumt und seine Vorteile deutlich gemacht. Zusammen mit der geforderten Richtlinie kann mit der verdachtsunabhängigen Obduktionspflicht bei ungeklärtem Kindstod sowohl dem Aufklärungsbedarf als auch den Interessen der Eltern angemessen Rechnung getragen werden. Auch verfassungsrechtliche Bedenken wurden vollständig ausgeräumt.

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag des Rechtsausschusses, den Senat aufzufordern, eine entsprechende Richtlinie auszuarbeiten. Mit dem Änderungsantrag wollen gesetzlich sicherstellen, dass die mit der Neuregelung gemachten Erfahrungen ausgewertet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!